



Statuten

Jungwacht Blauring Kanton Luzern

Inhalt

I. Allgemeines	3
1. Name, Sitz und Auftritt	3
2. Zweck	3
3. Vereinsjahr	4
4. Mittel	4
II. Die Mitgliedschaft	5
5. Mitgliedschaft im Allgemeinen	5
6. Mitglieder	5
7. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse	5
III. Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Luzern	7
8. Organisation im Allgemeinen	7
9. Allgemeine Bestimmungen	7
10. Die Kantonskonferenz	8
11. Die Kantonsleitung	9
12. Die Rechnungsprüfungskommission	12
13. Die Finanzkommission	13
14. Die Revisionsstelle	13
15. Die Regioteams	14
16. Die Scharen	14
IV. Streiterledigung	16
17. Ombudsstelle	16
18. Streiterledigung durch Mediation	16
19. Schiedsgerichtsbarkeit	16
V. Auflösung des Vereins	17
20. Statuten und Genehmigung	17
21. Inkraftsetzung	17

I. Allgemeines

1. Name, Sitz und Auftritt

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Kanton Luzern“ besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er tritt unter der Bezeichnung Jungwacht Blauring Kanton Luzern mit einheitlichem Logo auf.

2. Zweck

1. Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton Luzern bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Luzern basiert auf dem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Luzern.

Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

3. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Luzern koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton Luzern.
4. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Luzern verwirklicht diesen Zweck, indem der insbesondere:
 - Die Scharen in ihren Tätigkeiten unterstützt;
 - Zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Luzern anbietet.
 - Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt.

- auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring Kanton Luzern betreibt.
 - Mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet.
 - Die kantonale Animation koordiniert.
 - Mit Projekten der Gesundheitsförderung zusammenarbeitet.
 - Seine Strukturen und Inhalte den Bedürfnissen der Mitglieder anpasst sowie am sozialen Wandel ausrichtet.
5. Jungwacht Blauring Kanton Luzern und seine Mitglieder unterstehen der Ethik- Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
 6. Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich. Jungwacht Blauring Kanton Luzern anerkennt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Kanton Luzern über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
2. Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht.
3. Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Luzern haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

II. Die Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft im Allgemeinen

Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

6. Mitglieder

1. Einzelmitglied und Sektionen (vgl. III, Art. 13, Abs. 1) von Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar oder Kantonalverband geführt wird. Die Einzelmitglieder und Sektionen haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Luzern. Ausnahmen sind möglich.
2. Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.
3. Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Luzern sind die Regioteams, Sektionen sowie Einzelmitglieder. Mitglied von Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist, wer konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar, Regioteam oder Kantonalverband geführt wird.

7. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse

1. Scharen und Einzelmitglieder können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Luzern stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erklären die aufnahmewilligen Scharen und natürlichen Personen insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Luzern unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Luzern anzupassen.
2. Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheiden Kantonsleitung und die betreffenden Fach- oder Arbeitsgruppen.
3. Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Kanton Luzern. Es endet bei juristischen

Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch den Tod. Die Ausschliessung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Einzelheiten sind im Ausschlussreglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt. Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder dem Kantonalverband Luzern ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für die Mitgliedschaft im Regioteam und der Schar. Wird ein Mitglied aus einer Schar oder einem Regioteam ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für den Kantonalverband und Jungwacht Blauring Schweiz.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert jedes Mitglied und jede durch die Beendigung der Mitgliedschaft betroffene Person das Recht, die Namen „Jungwacht Blauring Kanton Luzern“, „Blauring“, „Jungwacht“ sowie „Jubla“ in irgendeiner Form zu verwenden.
5. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ zu erklären. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung. Vor dem Entscheid ist das Gehör in angemessener Weise zu gewähren.
7. Ausschliessungsentscheide können durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen an die nächste Kantonskonferenz weitergezogen werden, welche nach erneuter Anhörung endgültig entscheidet.
8. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

III. Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Luzern

8. Organisation im Allgemeinen

Organe von Jungwacht Blauring Kanton Luzern sind:

- Die Kantonskonferenz
- Die Kantonsleitung (bestehend aus Kern- und Gesamtvorstand)
- Die Rechnungsprüfungskommission
- Die Finanzkommission

9. Allgemeine Bestimmungen

1. In den Organen von Jungwacht Blauring Kanton Luzern wird auf eine angemessene Vertretung aller Geschlechter geachtet, falls einem Organ mehr als zwei Personen angehören.
2. Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, konstituieren und organisieren sich die Organe von Jungwacht Blauring Kanton Luzern selbst. Sie sind berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen. Sie können eine*n Vorsitzende*n / Präsidenten*Präsidentin oder Co-Vorsitzende / ein Co-Präsidium bestimmen.
3. Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt der Vorstand über die Entscheidungskompetenz.
4. Eine Wiederwahl in sämtliche Organe, Ämter und Funktionen ist möglich.
5. Wahlen und Abstimmungen können grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Zahl von Anwesenden eines Organs vorgenommen werden; jedoch haben sich - falls das Organ überhaupt so viele Mitglieder umfasst - mindestens drei Personen am Beschlussfassungs- bzw. Abstimmungsvorgang zu beteiligen
6. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten.

7. Der*die Vorsitzende/Präsident*in oder die Co-Vorsitzenden/ das Co-Präsidium eines Organs stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen bzw. der*diejenige Kandidat*in als gewählt, für den*die der*die Vorsitzende/Präsident*in seine*ihre Stimme abgegeben hat.
8. Gewählt und abgestimmt wird unmittelbar. Jede Stellvertretung ist unzulässig. Das betreffende Organ kann beschliessen, dass einzelne Abstimmungen auf dem Zirkularweg vorgenommen werden.
9. Über alle Verhandlungen der Organe sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen. Als Protokollführerinnen und Protokollführer können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll ist an der nachfolgenden Verhandlung zu genehmigen.

10. Die Kantonskonferenz

1. Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Kanton Luzern. Sie setzt sich aus den Delegierten der Scharen zusammen.
2. Jede Schar ist berechtigt, zwei Delegierte für die Kantonskonferenz zu ernennen. Jede Schar besitzt zwei Stimmen.
3. Über die Teilnahme weiterer Personen, die weder Delegierte noch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Luzern sind, entscheidet der Vorstand. Er entscheidet auch über den Status dieser teilnehmenden Personen (Gäste, Expert*innen, Personen mit beratender Stimme usw.)
4. Jedes Jahr ist mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz abzuhalten. Diese ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Verbandsjahres durchzuführen.
5. Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB kann jederzeit, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums, die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz verlangt werden. Überdies sind Vorstand, Finanzkommission und Rechnungsprüfungskommission berechtigt, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums die Durchführung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz zu verlangen. Eine ausserordentliche Kantonskonferenz ist unter denselben Vorgaben einzuberufen, falls dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder einem Fünftel aller Scharen verlangt wird. Eine ausserordentliche Kantonskonferenz ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

6. Jede Kantonskonferenz wird vom Vorstand vorbereitet. Er verschickt die Einladung und die Traktandenliste rechtzeitig, in jedem Fall vier Wochen vor der Durchführung der Versammlung.
7. Anträge seitens der Schar oder Fach- und Arbeitsgruppen sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Durchführung der Versammlung einzureichen.
8. Der ordentlichen Kantonskonferenz stehen insbesondere folgende unübertragbare Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kantonsleitung der Kantonskonferenz unterbreitet sowie Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik.
 - Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonskonferenz.
 - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission.
 - Verabschiedung des Budgets von Jungwacht Blauring Kanton Luzern für das kommende Vereinsjahr im zweiten Halbjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für die Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Luzern.
 - Entlastung der Organe.
 - Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung und der Geschäftsprüfungskommission.
 - Aufnahme neuer Mitglieder und Genehmigung der Statuten neuer Mitglieder;
 - Rekurs Instanz bei Ausschlussentscheiden des Vorstands
 - Änderungen der Statuten, Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Luzern, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz.
9. Für Statutenänderungen, die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden sowie die Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Luzern ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
10. Jede Statutenänderung tritt nach erfolgter Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz (VL) in Kraft.

11. Die Kantonsleitung

1. Die Kantonsleitung setzt sich aus dem Kernvorstand und dem Gesamtvorstand zusammen. Die Kantonsleitung amtiert als Kollegialorgan, kann aber in Ressorts tätig sein. Sie konstituiert sich selbst.
2. Der Kernvorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Den Vorsitz des Kernvorstands übt das Präsidium oder das Co-Präsidium aus. Der Kernvorstand ist das Exekutivorgan des Vereins und verantwortet dessen strategische Ausrichtung. Er führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
3. Der Gesamtvorstand (= die Kantonsleitung) setzt sich aus dem Kernvorstand sowie den Leitungen aller Fachgruppen zusammen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme mit folgender Ausnahme: Co-Präsidien teilen eine Stimme.
4. Die Aufgaben des Präsidiums, der Kassenführung und des Aktuariats sind dem Kernvorstand zugeordnet. Dem Kernvorstand sind die Mitarbeitenden der Arbeitsstelle unterstellt.
5. Das Amt des/der Kantonspräses ist der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern angegliedert. Die Anstellung der/des Kantonspräses erfolgt im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen. Der/die Kantonspräses ist Mitglied der Kantonsleitung mit beratender Stimme und nimmt an Vorstandssitzungen teil.
6. Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt eine Mitarbeiter*in pro Arbeitsstelle an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.
7. Es können auch aussenstehende Personen in den Vorstand gewählt werden. Nicht wählbar in den Vorstand sind die Mitarbeitenden der Arbeitsstelle. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen, deren Status vom Vorstand bestimmt wird, beigezogen werden.
8. Die Kantonsleitung trifft sich so oft zu Sitzungen, wie dies die geordnete Führung des Vereins erfordert. Die Mitglieder der Kantonsleitung sind rechtzeitig einzuladen. Die Traktandensammlung wird als Einladung gewertet, diese wird min. 7 Tage im Voraus versendet. Die Daten sind für das

ganze Schuljahr im Voraus bekannt. Ausnahmen mit ausserordentlichen Sitzungen sind möglich.

9. Für die Rechtsgeschäfte des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Luzern zeichnen die Mitglieder des Kernvorstands kollektiv zu zweien. Für Bankgeschäfte wird dem/der Kassier/in und dem Präsidium oder einer Person des Co-Präsidiums die alleinige Vollmacht übertragen.
10. Der Kernvorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).
11. Während eines Vereinsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Kantonskonferenz von der Kantonsleitung selbst neu besetzt werden (Kooptationsrecht).
12. Die Kantonsleitung verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihr unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
 - Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Kantonskonferenz und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit.
 - Sicherstellung der verbandsinternen und -externen Beziehungen.
 - Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie den Antrag für das Budget.
 - Einberufung und Vorbereitung der Kantonskonferenz.
 - Erlass von Reglementen.
 - Regelung der Zeichnungsberechtigungen für den Verein.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Regelung der internen Arbeitsaufteilung und Verantwortlichkeiten.
 - Regelung der Arbeitsverhältnisse der von Jungwacht Blauring Kanton Luzern betriebenen Arbeitsstellen (Fachstelle Sekretariat und Fachstelle Animation).
 - Bestimmung der Delegierten und Instruktion bezüglich deren Stimmverhalten von Jungwacht Blauring Kanton Luzern für die Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - Genehmigung von Statutenrevisionen der Scharen.
13. Die Mitglieder der Kantonsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins.

Falls es bei einem Mitglied der Kantonsleitung zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die anderen Kantonsleitungsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Kantonsleitungsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- Falls ein Kantonsleitungsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann die restliche Kantonsleitung unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

14. Die Mitglieder der Kantonsleitung lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

12. Die Rechnungsprüfungskommission

1. Jungwacht Blauring Kanton Luzern setzt eine Rechnungsprüfungskommission ein. Art. 69b ZGB bleibt vorbehalten.
2. In die Rechnungsprüfungskommission werden mindestens zwei, maximal vier natürliche Personen auf zwei Jahre gewählt, welche zur internen Rechnungsprüfung befähigt sind. Falls notwendig, können nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand Fachleute beigezogen werden.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Vereins korrekt ausgewiesen ist. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch jederzeit bei allen Organen in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Vereins Einsicht nehmen.

13. Die Finanzkommission

1. Der Finanzkommission gehören an:

- ein Mitglied auf Vorschlag des Synodalrates des Kantons Luzern
- der/die Kassier/in des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Luzern
- das Präsidium des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Luzern
- ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes, das nicht dem Verein angehört

2. Ein*e Mitarbeiter*in der Arbeitsstelle nimmt an der Sitzung in beratender Funktion teil.

3. Die Finanzkommission überwacht den Einsatz der Finanzen für die Arbeitsstellen und die Fachgruppen. Die Finanzkommission tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern.

4. Die Finanzkommission hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Sie kann der Kantonskonferenz eigene Anträge vorlegen.

14. Die Revisionsstelle

Der Vorstand wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied des Kantonalverbands noch Mitglied des Vorstands sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung (Kantons-bzw. Regionalkonferenz) Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

15. Die Regioteams

1. Die Regioteams (RT's) bilden die neun regionalen Einheiten von Jungwacht Blauring Kanton Luzern. Jede Schar ist an eines der neun Regioteams angeschlossen. Die Regioteams gewährleisten einerseits den Infloss zwischen Kantonsleitung und Schar, sind mögliche Ansprechperson bei scharinternen Schwierigkeiten und gestalten regionale und überregionale Anlässe.
2. Die Verantwortung über die Rollenverteilung innerhalb des Regioteams obliegt der RT-Leitung und ist mit der Organisation und der Zusammensetzung der Regioteams im entsprechenden Pflichtenheft geregelt.

16. Die Scharen

1. Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton Luzern und müssen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Luzern.
2. Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.
3. Das Leitungsteam setzt sich aus Gruppenleiter*innen, Scharleiter*innen und dem*der Präses zusammen.
4. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter*innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.
5. Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine*n Präses. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen
6. Der*die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er*sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
7. Der*die Präses pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring,

Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des*der Präses gilt Art. 15 Abs. 5 dieser Statuten.

8. Die Schar wählt die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.
9. Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
10. Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.
11. Das Leitungsteam verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
 - Vornahme von Rechtshandlungen der Schar
 - Verfügen und Verwalten der finanziellen Mittel der Schar
 - Kollektivzeichnung zu zweien für die Schar, wobei mindestens eine Person volljährig ist. Ist kein Mitglied des Leitungsteams volljährig, so gilt die Kollektivunterschrift zu zweien mit dem*der Präses.
 - Erstellen und ablegen der Jahresrechnung. Diese, oder die Bestätigung der Rechnungsprüfung durch die Kirchenpflege ist der Geschäftsprüfungskommission auf Verlangen zur Prüfung zu unterbreiten.
 - Vertretung der Schar nach aussen.
12. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.
13. Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die Kantonsleitung auf Antrag der Prüfungsstelle und nach vorheriger Anhörung der Betroffenen ein. Die Kantonsleitung ist in diesem Fall befugt, die finanziellen Kompetenzen der Schar ganz oder teilweise einzuschränken.

14. Für die Rechtsverhältnisse der Scharen gelten die Bestimmungen dieser Statuten, sowie Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz. Im Übrigen ist sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit eigenständig.

IV. Streiterledigung

17. Ombudsstelle

Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

18. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive des Miteinbezugs der Deutschschweizerischen Ordinarien Konferenz (DOK) wird von Jungwacht Blauring Schweiz in einem separaten Reglement geregelt.

19. Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Luzern anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Luzern.

V. Auflösung des Vereins

1. Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Luzern zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
2. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu vermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

20. Statuten und Genehmigung

Diese Statuten sind am 23.09.2025 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonskonferenz in Kraft.

21. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Kantonskonferenz am 25.10.2025 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2019.

Luzern, 23.09.2025

Co-Präsidium von Jungwacht Blauring Kanton Luzern



Sira Steiner



Sean Karrer